

EHRENORDNUNG

Turn- und Sportverein Stallwang-Rattiszell 1948 e.V.



§ 1 Einleitung

- (1) Der Verein kann seine Mitglieder laut nachfolgender Ehrenordnung ehren, beziehungsweise beim BLSV, bei den Fachverbänden Ehrungen oder dem Landkreis und der Gemeinde beantragen.
- (2) Der Vereinsausschuss kann die Aufgaben einem Vereinsmitglied übertragen. Dieser Ehrenamtsbeauftragte ist aufgrund seiner Funktion kein Mitglied in der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss. Die Aufgaben werden in Rücksprache mit dem Vereinsausschuss durchgeführt.

§ 2 Ehrungen durch den Verein

(1) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur nach einem Beschluss mit einfacher 2/3 Mehrheit durch den Vereinsausschuss verliehen werden. Bedingung für diese Ehrung sind besondere und hervorragende persönliche Verdienste und Leistungen um den Verein. Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten. Die zu ehrende Person erhält eine Urkunde und ist ab diesem Zeitpunkt beitragsfrei.

(2) Zeitweilige Ehrung

Unabhängig vom Eintrittsalter in den Verein wird die Treuenadel des Vereins zusammen mit einer Urkunde verliehen.

20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft ♦ Ehrennadel mit TSV-Logo

25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft ♦ Ehrennadel mit Kranz in Bronze

30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft ♦ Ehrennadel mit Kranz in Silber

40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft ♦ Ehrennadel mit Kranz in Gold

50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft ♦ Ehrennadel mit Goldkranz und Jahreszahl

60-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft ♦ Ehrennadel mit Goldkranz und Jahreszahl

70-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft ♦ Ehrennadel mit Goldkranz und Jahreszahl

75-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft ♦ Ehrennadel mit Goldkranz und Jahreszahl

Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten.

§ 3 Ehrungen durch die Fachverbände

- (1) Ehrungen durch Fachverbände, dem Bayerischen Landes-Sportverband oder der Bayerischen Sportjugend sind gemäß den von diesen Stellen erlassenen Bestimmungen zu beantragen.

§ 4 Ehrungen durch den Landkreis und Gemeinde

- (1) Ehrungen durch den Landkreis und Gemeinde sind gemäß den von diesen Stellen erlassenen Bestimmungen zu beantragen.

